

ÄNDERUNGSANTRÄGE zur Mitgliederversammlung am 27.05.2000
(nachfolgend gerahmt und grau hinterlegt; Delegiertenrat vom 07.02.2000)

SATZUNG
GESCHÄFTSORDNUNG
WAHLORDNUNG
SATZUNG NIKOLAUS-GÜLICH-FONDS
REDAKTIONSSTATUT
BEITRAGS- UND KASSENORDNUNG

Stand: 26. Mai 2000

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

- (1) Bündnis 90/DIE GRÜNEN Kreisverband KÖLN ist Kreisverband des Landesverbandes NRW und des Bundesverbandes der Partei Bündnis 90/DIE GRÜNEN (Kurzbezeichnung GRÜNE) und Mitglied im Bezirksverband Mittelrhein von Bündnis 90/DIE GRÜNEN. Im Schriftverkehr wird die Bezeichnung Bündnis 90/DIE GRÜNEN ebenfalls verwendet.
- (2) Der Kreisverband hat seinen Sitz in Köln. Sein Tätigkeitsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt Köln.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Die Präambel der Bundessatzung von Bündnis 90/DIE GRÜNEN in der jeweils gültigen Fassung ist die Grundlage der politischen Arbeit des Kreisverbandes. Der Kreisverband hat die Aufgabe, politische Vorschläge zu entwickeln und bekannt zu machen, sowie diesbezügliche Aktivitäten zu unterstützen und zu initiieren. Dabei arbeitet er mit BürgerInneninitiativen und ähnlichen Organisationen zusammen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied von Bündnis 90/DIE GRÜNEN kann JedeR werden, der/die sich zu den Grundsätzen der Partei und ihrem Programm bekennt, keiner anderen Partei angehört und den Mitgliedsbeitrag entrichtet.
- (2) Die Kandidatur für eine konkurrierende Wahlliste oder als EinzelbewerberIn gegen von Bündnis 90/DIE GRÜNEN aufgestellte DirektkandidatInnen ist mit der Mitgliedschaft unvereinbar.
- (3) Die deutsche Staatsangehörigkeit ist nicht Bedingung für die Mitgliedschaft.
- (4) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der SprecherInnenrat. Wird die Aufnahme abgelehnt, hat der SprecherInnenrat dieses schriftlich zu begründen. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann bei der Mitgliederversammlung Einspruch eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- (5) Die Mitgliedschaft wird wirksam mit dem Eingang der ersten Beitragszahlung.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, sich an der politischen Willensbildung und Parteiarbeit des Kreisverbandes zu beteiligen, insbesondere in der Mitgliederversammlung das Wort zu ergreifen, Anträge einzubringen und sich an Wahlen und Abstimmungen zu beteiligen.
- (2) Um Eltern die Ausübung Ihrer Mitgliedsrechte zu ermöglichen, gewährleistet der Kreisverband bei Bedarf eine Kinderbetreuung. Gegebenenfalls werden die Kosten erstattet. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (3) Jedes Mitglied zahlt einen Mitgliedsbeitrag nach Maßgabe der Beitrags- und Kassenordnung. Der Beitrag ist im Voraus zu entrichten. ~~Mitglieder des Kreisverbandes, die Wahlämter in Selbstverwaltungskörperschaften, Parlamenten oder Regierungen wahrnehmen und auf Grund dieser Ämter Aufwandsent-~~

~~schädigungen, Sitzungsgelder, Gehälter oder ähnliche Leistungen beziehen, Zahlen zusätzlich zu ihrem Mitgliedsbeitrag einen Sonderbeitrag nach Maßgabe der Beitrags- und Kassenordnung.~~

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.
- (2) Der Austritt muß schriftlich gegenüber dem SprecherInnenrat erklärt werden und ist sofort wirksam. Gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.
- (3) Über einen Ausschluß entscheidet das zuständige Schiedsgericht. Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnungen der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. Antragsberechtigt sind alle Organe des Kreisverbandes oder seiner Gliederungen. Näheres regelt die Schiedsgerichtsordnung.
- (4) Der SprecherInnenrat ist ermächtigt, Mitgliedern, die mehr als drei Monate mit ihren Beitragszahlungen im Rückstand sind, nach zweimaliger Mahnung nach Rücksprache mit dem zuständigen Ortsverband die Mitgliedschaft zu entziehen.

§ 6 Mitarbeit und Förderung

- (1) Bei Bündnis 90/DIE GRÜNEN kann jedeR mitarbeiten, die/der die Grundsätze der Partei anerkennt.
- (2) MitarbeiterInnen haben alle Mitwirkungsrechte, soweit diese nicht durch gesetzliche Bestimmungen ausschließlich Mitgliedern vorbehalten sind.
- (3) MitarbeiterInnen bedürfen keiner formellen Aufnahme.
- (4) Menschen, die Bündnis 90/DIE GRÜNEN regelmäßig finanziell unterstützen wollen, ohne Mitglied zu werden, können einen Förderbeitrag entrichten. Fördernde Personen bekommen auf Wunsch die Mitgliederinformationen zugesandt. Näheres regelt die Beitrags- und Kassenordnung.

Antrag:

Die Absätze 2 und 3 werden ersatzlos gestrichen

§ 7 Gliederung

- (1) Der Kreisverband Köln gliedert sich in Ortsverbände. Die Ortsverbände orientieren sich an den Stadtbezirksgrenzen. Ein Ortsverband soll wenigstens 20 Mitglieder haben.
- (2) Höchstes beschlußfassendes Organ des Ortsverbandes ist die Ortsmitgliederversammlung, die mindestens einmal jährlich vom Ortsvorstand oder von den durch die Ortsmitgliederversammlung dazu autorisierten Personen einberufen wird. Die Ortsverbände organisieren ihre politische Tätigkeit für ihren Wirkungsbereich im Rahmen der Satzungsbestimmungen von Bündnis 90/DIE GRÜNEN autonom.

§ 8 Organe

Organe des Kreisverbandes sind die Mitgliederversammlung, die Frauenmitgliederversammlung, der Delegiertenrat, der SprecherInnenrat und das Kreisschiedsgericht.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Kreisverbandes. Ihre Beschlüsse können nur durch sie selbst, durch Urabstimmung oder Entscheidungen eines zuständigen Schiedsgerichtes aufgehoben werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens halbjährlich statt. Sie tagt öffentlich, sofern sie nichts anderes beschließt.
- (3) Der SprecherInnenrat beruft mindestens vierzehn Tage vorher unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung die Mitgliederversammlung ein. In dringenden Ausnahmefällen kann die Ladungsfrist auf drei Tage verkürzt werden. Über die Dringlichkeit entscheidet die Mitgliederversammlung. Es gilt das Datum des Poststempels.
- (4) Auf Verlangen mindestens zweier Ortsverbände, eines Zehntels der Mitglieder oder des Delegiertenrats muß der SprecherInnenrat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einberufen.
- (5) Die Mitgliederversammlung wählt für ein Jahr ein Präsidium, dem drei Mitglieder, drei StellvertreterInnen, ein/e SchriftführerIn sowie ein/e stellvertretende SchriftführerIn angehören. Beschlüsse und Wahlergebnisse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und von der/dem SchriftführerIn und einem weiteren Mitglied des Präsidiums zu unterzeichnen. Die Wahl erfolgt auf einer Mitgliederversammlung.
- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über Satzung, Geschäftsordnung, Wahlordnung, Urabstimmungsordnung, Beitrags- und Kassenordnung, Kreisschiedsgerichtsordnung, Programme und Wahlprogramme und den Haushalt des Kreisverbandes. Sie nimmt den Rechenschaftsbericht des SprecherInnenrates entgegen und beschließt über die Entlastung des SprecherInnenrates. Vor der finanziellen Entlastung des SprecherInnenrates nimmt sie den Bericht der RechnungsprüferInnen entgegen.
- (7) Die Mitgliederversammlung wählt den SprecherInnenrat, die RechnungsprüferInnen, das Kreisschiedsgericht, die Delegierten und Ersatzdelegierten für den Landesparteirat, die Landesdelegiertenkonferenz und die Bundesdelegiertenkonferenz. Die Delegierten werden auf ein Jahr gewählt. Es soll mindestens die gleiche Zahl an Ersatzdelegierten gewählt werden. Erhöht sich im Laufe des Jahres die Zahl der Delegierten, werden die nach Stimmenzahl folgenden Ersatzdelegierten zu ordentlichen Delegierten. Verringert sich im Laufe des Jahres die Zahl der Delegierten, werden die Delegierten mit den niedrigsten Stimmenzahlen zu Ersatzdelegierten. Verhinderte ordentliche Delegierte benennen eine Vertretung aus dem Kreis der Ersatzdelegierten unter Berücksichtigung des Frauenstatus. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag beschließen, für eine bestimmte Delegiertenkonferenz besondere Delegierte und Ersatzdelegierte zu wählen. Diese treten für die bestimmte Delegiertenkonferenz an die Stelle der für das Jahr gewählten Delegierten und Ersatzdelegierten. Alle Gewählten sind jederzeit von der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen abwählbar, jedoch nicht auf Grund eines Dringlichkeitsantrages. Die Mitglieder des Kreisschiedsgerichtes können nicht vorzeitig abgewählt werden. Für Folgekonferenzen können die Delegierten bestätigt werden. Alle Gewählten sind jederzeit von der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen abwählbar, jedoch nicht auf Grund eines Dringlichkeitsantrages. Die Mitglieder des Kreisschiedsgerichtes können nicht vorzeitig abgewählt werden.
- (8) Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit nicht durch Gesetz oder Parteisatzung etwas anderes vorgeschrieben ist. Die Wahlverfahren werden durch die Wahlordnung geregelt.
- (9) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens ein Achtel der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlußfähigkeit muß auf Antrag eines Mitgliedes durch das Präsidium festgestellt werden. Wird die Beschlußunfähigkeit festgestellt, muß das Präsidium oder der SprecherInnenrat unverzüglich für die zur Beschlußfassung vorliegenden Anträge und Wahlen eine neue Mitgliederversammlung einberufen. Sie ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig, worauf in der Einladung ausdrücklich hingewiesen werden muß. Neue Anträge können auf einer unbeschränkt beschlußfähigen Mitgliederversammlung nicht eingebracht werden.

§ 10 Frauenmitgliederversammlung

- (1) Die Frauenmitgliederversammlung ist eine Versammlung der weiblichen Mitglieder des Kreisverbandes Bündnis 90/DIE GRÜNEN KÖLN.
- (2) Die Frauenmitgliederversammlung tagt mindestens einmal jährlich.
- (3) Der SprecherInnenrat beruft in Absprache mit dem Frauen-Arbeitskreis mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung die Frauenmitgliederversammlung ein.
- (4) Auf Verlangen des Frauen-Arbeitskreises, eines Zehntels der weiblichen Mitglieder des Kreisverbandes, der Mehrheit der weiblichen Mitglieder des Delegiertenrates oder des SprecherInnenrates muß der SprecherInnenrat unverzüglich eine Frauenmitgliederversammlung einberufen.
- (5) Beschlüsse der Versammlung sind zu protokollieren.
- (6) Die Frauenmitgliederversammlung (FMV) faßt Beschlüsse zu frauenspezifischen Gesichtspunkten. Lehnt die Kreismitgliederversammlung (MV) die Beschlüsse der FMV ab, wird diese erneut damit befaßt. Bestätigt sie Ihren Beschluß mit einer 2/3 Mehrheit, wird dieser der MV erneut vorgelegt. Die MV kann diesen mit einer 2/3 Mehrheit ablehnen. Bei einer erneuten Ablehnung durch die MV werden die Beschlüsse gesondert gekennzeichnet und abgedruckt.